
Nr. 48. Vertrag zwischen Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Grreiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, d. d. 10. May 1833.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Hoheit der Kurprinz und Altregent von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Ihre Durchlauchten die Herzöge von Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, ingleichen Ihre Durchlauchten, die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleiz, Reuß-Grreiz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, in Erwägung, daß ihre nachfolgend benannten Länder und Landestheile, wegen deren vermischter Lage und der hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehrs weder im Einzelnen die Einführung einer besondern Zollgesetzgebung zulassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden größeren Zollverbande angeschlossen zu werden, und von der Ueberzeugung ausgehend, daß sich nur in der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme die Aussicht eröffnet, diesen Ländern und Landestheilen nach deren immer süßbarer werdenden dringendem Bedürfnisse die Vortheile eines möglichst erleichterten Verkehrs, wie andere größere Staaten derselben genießen, sowohl unter sich, als auch im Verhältnisse zu angrenzenden Staaten zuzuwenden, haben über diesen Gegenstand Unterhandlungen eröffnet lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ober-Finanz-Rath Ludwig Bogislaus Samuel Kühne, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Kommandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, und